



Fußballvereinigung 1920 Neudorf e. V.

Satzung

Stand: 31.01.2020



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name, Sitz, Eintragung	1
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	1
§ 3	Vergütung Organmitglieder	2

II. Mitgliedschaft

§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Mitgliedsbeitrag	4

III. Organe des Vereins

§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Verwaltung	7
§ 11	Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	8
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 13	Wahlverfahren	9

IV. Sonstige Regelungen

§ 14	Kassenprüfer	10
§ 15	Geschäftsjahr	10
§ 16	Ordnungen und Richtlinien	10
§ 17	Datenschutz	10
§ 18	Haftung	11
§ 19	Auflösung	11
§ 20	Inkrafttreten der Satzung	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 1. Juni 1933 zu Neudorf gegründete Verein Fußballvereinigung 1920 Neudorf hat seinen Sitz in Graben-Neudorf.
2. Seine Farben sind rot-schwarz.
3. Er ist am 06.11.1961 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“
4. Die Fußballvereinigung 1920 Neudorf e. V. ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e. V. (bfv). Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der bfv im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Süddeutschen Fußball-Verband (SFV) oder Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) erlassen werden, sind für den Verein und seine Vereinsmitglieder bindend. Der Verein und seine Vereinsmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des bfv und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den SFV bzw. DFB zu übertragen.
Die Fußballvereinigung 1920 Neudorf e. V. ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e. V. (BSB).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere in der Mannschaftssportart Fußball. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb. Er fördert dabei insbesondere Kinder- und Jugendsport, Gesundheit, Bildung und pflegt die Sportgemeinschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf. Auch bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 3 Vergütung Organmitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten haben. Ausnahmen gelten für das Stimm- und Wahlrecht von jugendlichen Mitgliedern, die in der Jugendordnung geregelt sind.
2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ein aktives Spielrecht für den Verein kann nur ein Mitglied der Fußballvereinigung 1920 Neudorf e. V. ausüben.
4. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres, spätestens jedoch mit Übergang in eine Seniorenmannschaft, ist von den betreffenden Mitgliedern grundsätzlich ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen und zu unterzeichnen.

5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres wird in einer Ehrungsordnung geregelt.
6. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung gilt als von Anfang an erteilt, wenn der Vorstand die Aufnahme innerhalb zweier Wochen seit Zugang des Aufnahmeantrags nicht ausdrücklich ablehnt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins jederzeit zu nutzen, sofern der Vorstand hierüber nichts anderes bestimmt hat.
3. In Versammlungen besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Abweichende Regelungen können von den Abteilungen intern vorgenommen werden.
4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus der Fußballvereinigung 1920 Neudorf e. V. ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien verstößt,
 - b) wenn es mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist,
 - c) wenn es sich massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, sowie
 - d) wenn es sich vereinschädigend innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens verhält und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden.
4. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Briefs ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.
5. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sollen die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn jedes Kalenderjahres als Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Bei unterjährigem Vereinseintritt bis zum 30.06. des Kalenderjahres wird der gesamte Jahresbeitrag, ab dem 01.07. des Kalenderjahres der halbe Jahresbeitrag fällig.

4. Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Vertreter kann Mitgliedsbeiträge auf Antrag jeweils für ein Jahr ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Antrag kann formlos, nicht aber grundlos gestellt werden. Die Angabe von nachvollziehbaren Gründen ist erforderlich (z. B. wirtschaftliche Notlage). Eine grundsätzliche kostenfreie Mitgliedschaft für Leistungsempfänger nach dem SGB II besteht nicht.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 1) erfolgt keine Zurückerstattung bereits entrichteter Beiträge.
6. Die Beitragszahlung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden regelt die Ehrungsordnung.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 9),
 - b) die Verwaltung (§ 10) und
 - c) die Mitgliederversammlung (§§ 11 und 12).
2. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt wurden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schriftführer/in und
 - d) dem/der Kassierer/in.

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt den gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Den **Vorsitzenden** obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorsitzenden

- tragen die Verantwortung für den Verein,
 - repräsentieren ihn nach außen,
 - legen die Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung fest,
 - kontrollieren die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse,
 - planen die Vereinszukunft,
 - leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Verwaltung sowie der Mitgliederversammlungen,
 - berufen die Sitzungen und Mitgliederversammlungen, zu denen grundsätzlich schriftlich einzuladen ist, satzungsgemäß und/oder bedarfsorientiert ein,
 - unterstützen sich bei der Vereinsarbeit gegenseitig und können sich spezifische Aufgabenbereiche in Alleinverantwortung zuweisen. Hiervon ist die Verwaltung zu unterrichten.
6. Dem/Der **Schriftführer/in** obliegt die Fertigung der zur Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, der Verwaltung und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/Sie hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Verwaltung sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll bzw. eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Protokolle bzw. Ergebnisniederschriften sind von dem/der Schriftführer/in und einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 7. Der/Die **Kassierer/in** verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat für die Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu fertigen. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Soweit der Vorstand im Einzelfall nicht anders beschließt, ist der/die Kassierer/in zur Zahlung regelmäßig laufender Ausgaben befugt.

§ 10 Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 9),
 - b) in Ausschüsse gewählte Beisitzer (§ 10 Abs. 2) und
 - c) Vertretern der Abteilungen (§ 10 Abs. 3).
2. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung werden **Ausschüsse** eingesetzt, in die **Beisitzer** durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung.

In Frage kommende Ausschüsse sind z. B.

- a) Finanzausschuss,
- b) Sportausschuss,
- c) Wirtschaftsausschuss,
- d) Marketingausschuss und
- e) Bau- bzw. Liegenschaftsausschuss.

Die Zahl der Beisitzer dieser Ausschüsse wird von der Verwaltung festgesetzt.

Die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse legen einen/eine Leiter/in und einen/eine Stellvertreter/in fest. Diese berichten dem Vorstand auf dessen Anfrage bzw. bedarfsorientiert in den Vorstands- und Verwaltungssitzungen sowie Mitgliederversammlungen.

3. **Abteilungen** des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet oder aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen einen/eine Leiter/in und einen/eine Stellvertreter/in sowie in eigener Entscheidung weitere Funktionsträger, wie z. B. Kassierer/in und Schriftführer/in. Die Abteilungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungen führen die Organisation und die Aufgaben in eigener Zuständigkeit durch und können dies in einer eigenen Ordnung festlegen. Die Ordnungen der Abteilungen sind durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen und anschließend durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Sie treten mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft und sind verbindliches Vereinsrecht.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis Ende des Monats April statt.
3. Sie wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem in der Einberufung genannten Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung zustimmt.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Jahresberichte der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 9) und der Verwaltung (§ 10) sowie der Kassenprüfer (§ 14),
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Entscheidung über die Amtsenthebung eines Vorsitzenden,
 - g) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Neufassung bzw. Änderungen von Ordnungen sowie
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf Prozent anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abge-

lehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Versammlung nichts anderes beschließt, durch Handzeichen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt werden.

9. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 (§ 33 BGB) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in und einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im besonderen Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11.

§ 13 Wahlverfahren

1. Die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wählen einen Wahlausschuss, der die Wahl der Vorsitzenden durchführt. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Nach der Wahl der Vorsitzenden übernimmt einer/eine der Vorsitzenden die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der weiteren Wahlen.
2. Zur Wahl können nur stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahlen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Versammlung nichts anderes beschließt, durch Handzeichen. Soll eine Wahl geheim

erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zu Kassenprüfern gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist lediglich einmal in Folge zulässig.
2. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal kann, spätestens jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11) muss eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von den Organen des Vereins (§ 8 Abs. 1) genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht zeitlich dem Kalenderjahr.

§ 16 Ordnungen und Richtlinien

Der Verein kann zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen und Richtlinien beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Die Entscheidung über den Beschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein schützt die Daten seiner Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (EU). Die Einzelheiten werden in einer Datenschutzrichtlinie des Vereins geregelt.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein dessen personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) und Bankverbindung. Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.

3. Als Mitglied verschiedener Fachsportverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten von Funktionsträgern (§ 8 Abs, 1), Trainer/innen, Betreuer/innen, Spieler/innen und Schiedsrichter/innen zu übermitteln.
4. Sonstige Daten, wie z. B. E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern sowie Daten von Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich intern nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass diese Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung entgegensteht.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Sport- und Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund Nord e. V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages für Mitglieder geregelt.
2. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
Überschüsse aus allen Vereinsaktivitäten gehören zum Vereinsvermögen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden.
Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 12 dieser Satzung einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstim-



mung ist zwingend geheim durchzuführen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung der Fußballvereinigung 1920 Neudorf e. V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben-Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports in Graben-Neudorf zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.01.2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.04.2020 beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen und tritt mit diesem Tag in Kraft.